

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 0493/92 - 3.2.3  
Anmeldenummer: 86 100 838.1  
Veröffentlichungs-Nr.: 0 214 359  
Klassifikation: E02D 31/00, E21D 23/00, B09B 1/00  
Bezeichnung der Erfindung: Nachträgliche Abdichtungen mit bergmännischem Abbau

**ENTSCHEIDUNG**  
vom 24. September 1993

Anmelder: -  
Patentinhaber: HÜLS TROISDORF AKTIENGESELLSCHAFT GmbH  
Einsprechender: Westfalia Becorit Industrietechnik GmbH  
  
Stichwort: -  
EPÜ: Art. 54 (3), 56, 100 a)  
Schlagwort: "Klarheit" - "Gegenstand des Patents" - "Neuheit (ja)" -  
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

**Leitsatz**  
**Orientierungssatz**



Aktenzeichen: T 0493/92 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 24. September 1993

**Beschwerdeführer:** Westfalia Becorit Industrietechnik GmbH  
(Einsprechender) Industriestraße 1  
D - 44534 Lünen (DE)

**Vertreter:** Buschhoff, Josef, Dipl.-Ing.  
Patentanwälte Dipl.-Ing. Buschhoff  
Dipl.-Ing. Hennicke, Dipl.-Ing. Vollbach  
Kaiser-Wilhelm-Ring 24  
Postfach 19 04 08  
D - 50501 Köln (DE)

**Beschwerdegegner:** HÜLS TROISDORF AKTIENGESELLSCHAFT  
(Patentinhaber) D - 53839 Troisdorf (DE)

**Vertreter:** Kaewert, Klaus, Rechtsanwalt  
Gänsestraße 4  
D - 40593 Düsseldorf (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 9. Januar 1992, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 214 359 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C.T. Wilson  
**Mitglieder:** K.W. Stamm  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

I. Gegen das am 2. August 1989 erteilte, vierzehn Ansprüche umfassende Patent Nr. 0 214 359 ist am 25. April 1990 ein Einspruch gestützt darauf eingelegt worden, daß der Gegenstand des Patents nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Im Einspruchsverfahren wurden insbesondere folgende Schriftstücke herangezogen:

- E3: DE-A-2 442 177 (Verfahren und Vorrichtung zum Unterbinden des Entstehens von Staub, insbesondere Gesteinsstaub, aus dem Hangenden und dem Bruch beim Schild- oder Schreitausbau, vornehmlich Kohlebergbau);
- E8: WO-86/70107 (Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ);
- E10: DE-C-3 424 981 (nachveröffentlicht);
- E15: Aufsatz Dr. Ing. Klaus Wiemer und Jean Wiemer: "Konsequente Dichtung und Sanierung problematischer Abfallablagerungen", Zeitschrift "Müll und Abfall", 12/84, Seiten 356, 358 und 359;
- E16: Aufsatz Prof. Dr.-Ing. Walter Knissel: "Zusammenhänge zwischen Abbauverfahren, Versatz und Gebirgsmechanik bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe", Zeitschrift "Glückauf", 120 (1984), Seiten 1599 bis 1604;
- E17: DE-B-2 427 638 (Verfahren zum Streckenausbau im Streckenvortrieb);

E18: DE-C-1 216 915 (Verfahren zum Abdichten eines Vortriebsschildes gegen das Eindringen von Wasser von hinten sowie Vortriebsschild zur Durchführung dieses Verfahrens);

E20: DE-C-3 219 197 (Baumaterial für den untertägigen Bergbau).

II. Der erteilte Anspruch 1 lautet:

"1. Verfahren zur nachträglichen Abdichtung von Deponien, kontaminierten Flächen oder dergleichen, wobei unter der Deponie bzw. kontaminierten Fläche zunächst eine Erdschicht bergmännisch abgebaut wird und mit fortschreitendem Abbau eine Abdichtungsbahn (8) verlegt wird, und wobei der entstehende Hohlraum hinter der Schildkonstruktion verfüllt und verfestigt wird, gekennzeichnet durch teilweisen Versatz von gewonnenem Ausbruch oberhalb der Abdichtungsbahn (8) unter gleichzeitiger Verfestigung des Versatzes (12) mit Baustoffen und/oder verfestigenden Entsorgungsprodukten." (Die Ausdrücke "Ausbruch" und "verfestigenden" sind gegenüber der fehlerhaften Patentschrift gemäß Berichtigungsblatt korrigiert).

III. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 9. Januar 1992 (zur Post gegeben am 30. April 1992), wurde der Einspruch zurückgewiesen, da der Gegenstand des Anspruchs 1 durch die Entgegenhaltungen E8, E10, E15, E16, E17, E18 und E20 für den Fachmann nicht nahegelegt worden sei.

IV. Gegen diese Zurückweisung richtet sich die seitens des Beschwerdeführers (Einsprechenden) am 27. Mai 1992 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr eingelegte und am 4. September 1992 begründete Beschwerde. Der Beschwerdeführer gibt im wesentlichen die folgenden zusammengefaßten Gründe an, denen zufolge der Gegenstand

des Anspruchs 1 auf keiner erfinderischen Tätigkeit beruhe:

- a) Die Schriftstücke E3, E16 und E20 wiesen auf besondere Zusätze hin, die beim bergmännischen Versetzen von Hohlräumen im Rahmen üblichen Tuns bei der Dichtung von Erdreich Verwendung fänden. Daher bedürfe es keiner erfinderischen Tätigkeit, in den durch bergmännisches Unterfahren der Deponie geschaffenen Hohlraum eine dichtende Hohlraumverfüllung als Versatz einzubringen, die den an eine abzudichtende Deponie zu stellenden Forderungen entspreche.
- b) Aus E15 sei bekannt gewesen, eine nachträgliche Bodenabdichtung unter einer Deponie durch bergmännisches Unterfahren der Deponie einzubringen. Daher hätte es für den Fachmann keiner erfinderischen Tätigkeit bedurft, sich der dort seit langem praktizierten Verfahren zu bedienen.
- c) Der Gesamtinhalt des älteren Patents gemäß E10 sei als Stand der Technik anzusehen, und daher bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit in Rechnung zu stellen.
- d) Der Anspruch 1 liege schon im "Offenbarungsinhalt" der E8.
- e) Anspruch 1 sei unklar.

V. Demgegenüber macht der Beschwerdegegner (Patentinhaber) mit Schreiben vom 23. Juni 1993, eingegangen am 30. Juni 1993, geltend:

- a) Da E8 nicht vorveröffentlicht sei, komme es lediglich darauf an, inwieweit die Offenbarung des Streitpatents über die der Entgegenhaltung hinausgehe.
- b) Die pauschalen Hinweise des Beschwerdeführers, insbesondere auf die Entgegenhaltungen E3, E16, E17, E18 und E20 seien nicht zielführend; es erübrige sich daher, auf die Pauschalbehauptungen des Beschwerdeführers einzugehen.
- c) Mangelnde Klarheit eines Anspruchswortlauts könne im Einspruchsverfahren nicht gerügt werden.

VI. Der Beschwerdeführer beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent in seinem vollen Umfang zu widerrufen.

Aus den Aussagen des Beschwerdegegners folgt, daß er die Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

### **Entscheidungsgründe**

- 1. Die Beschwerde ist zulässig.
- 2. *Klarheit*

Die Bestimmung des Artikels 100 a) EPÜ räumt dem Einsprechenden nur ein, die Patentfähigkeit des "Gegenstands des Patents", also des von der Beschreibung gestützten Anspruchsgegenstands, zu bestreiten. Sprachliche Mängel des Patents, die dennoch den Gegenstand des Patents ausreichend bestimmen lassen, stellen somit keinen mit einem Einspruch anfechtbaren Tatbestand dar. Im vorliegenden Fall wird eine dem Fachmann geläufige Ausdrucksweise verwendet, wenn noch nicht spezifiziert wird, welche Baustoffe und welche

verfestigenden Entsorgungsprodukte besonders geeignet sein dürften. Die Beschreibung enthält dazu hinreichende Beispiele; eine Einschränkung auf dieselben wäre unbegründet.

### 3. *Neuheit*

Hinsichtlich des Neuheitserfordernisses ist Dokument E8 am relevantesten; es ist nach Artikel 54 (3) EPÜ als Stand der Technik zu berücksichtigen. Es offenbart kein Verfahren mit den kennzeichnenden Merkmalen des Anspruchs 1. Dessen Gegenstand ist daher neu.

### 4. *Erfinderische Tätigkeit*

#### 4.1 Stand der Technik, technische Aufgabe und Lösung

4.1.1 Entgegenhaltung E10 bezieht sich auf den Offenlegungstag vom 6. Juli 1986 und ist daher nicht als Stand der Technik zu berücksichtigen (siehe auch Richtlinien für die Prüfung im EPA, C III, 8.4).

4.1.2 Entgegenhaltung E8, obwohl wie erwähnt nur nach Artikel 54 (3) EPÜ als Stand der Technik zu betrachten, wurde dem Oberbegriff des Anspruchs 1 zugrunde gelegt. Da im Einspruchsverfahren die Aufteilung des Anspruchs hinsichtlich der Anforderungen an den Anspruchsgegenstand nach Artikel 100 a) EPÜ irrelevant ist, braucht diese an sich eher problematische Aufteilung allein nicht geändert zu werden. Satz 2 des Artikels 56 EPÜ verbietet jedoch ausdrücklich, Unterlagen im Sinne des Artikels 54 (3) EPÜ bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit heranzuziehen. Daher steht die Entgegenhaltung E8 auch nicht für die Bestimmung der technischen Aufgabe zur Verfügung, von der die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit abhängt.

4.1.3 Von den seitens des Beschwerdeführers genannten als Stand der Technik hier zu berücksichtigenden Entgegenhaltungen E15, E16, E17, E18 und E20 befaßt sich nur die erste mit dem Problem der Abdichtung von Deponien, während sich die übrigen vier auf bergmännische Verfahren beziehen. In E15 wird insbesondere ein Dichtungsprinzip vorgeschlagen, "das um ein Vielfaches teurer und aufwendiger (ist) als herkömmliche Dichtungsarten." Es beruht auf dem Prinzip, die Deponie auf einer unterkellerten Betonplattform ruhen zu lassen (Abb. 1). Der Kellerraum ist begehbar. Die Funktion der Dichtung im Bereich der Kellerdecke kann jederzeit optisch kontrolliert und im Schadensfall auf einfache Weise wiederhergestellt werden." (S. 356, rechte Spalte, erster Absatz und auf den Titel "Abdichtung neuer Deponien" folgender Absatz). Für die Sanierung von Altablagerungen wird vorgeschlagen, eine bestehende Deponie durch Tunnel zu unterfangen, und dabei Erfahrungen aus dem Tunnel- und Schlitzwandbau zu übernehmen.

Davon ausgehend stand somit der Fachmann vor der Aufgabe, für bestehende Deponien eine weniger aufwendige und wirtschaftlichere Abdichtung zu ermöglichen. Da nach Anspruch 1 ein begehbares Kellergeschoß mit einer entsprechenden Deckenkonstruktion wie in E15 vorgesehen entfällt, wird diese Aufgabe von der objektiven Differenz zum Stand der Technik gelöst, also der Verwendung des aus dem Bergbau bekannten "Versatzbaues" (Verfüllen der infolge des Abbaus entstandenen Hohlräume) in Verbindung mit dem Schildvortrieb.

## 5.2 Naheliegen

5.2.1 Da ein Neuheitsmangel des Anspruchsgegenstands hinsichtlich E8 nicht zu begründen ist, ist der vom

Beschwerdeführer geltend gemachte "Offenbarungsinhalt" der E8 (siehe oben unter IV. d)) nicht weiter zu berücksichtigen.

- 5.2.2 Ausgehend von E15 hat der Fachmann nach zweckmässigen Methoden zu suchen, um eine Kellerdecke als Unterfangung herzustellen. Er wird daher möglicherweise einen günstigen Schildvortrieb in Betracht ziehen. Jedoch kann er aus E15 keine Anregung entnehmen, ob und wie er auf die tragende Kellerdecke verzichten könnte, da hier die Begehbarkeit eines Kellergeschosses mit dem vorgeschlagenen Prinzip untrennbar verbunden ist.

Die Hinweise in E15 auf den Tunnel- oder Schlitzwandbau sind jedoch keine Hinweise auf die bergmännische Gewinnung von Mineralien (E16). Da dieser Zusammenhang durch E15 nicht hergestellt wird, ist vom einschlägigen Fachmann auch nicht zu erwarten, daß er die Entgegenhaltung E16 überhaupt in Betracht ziehen muß. Sein Problem der Deponiedichtung steht als solches - und ex ante - noch in keinem naheliegenden Zusammenhang mit den in E16 abgehandelten Problemen der Gebirgsmechanik und der Vorteile des sogenannten "Versatzbaus".

Die zum Anspruchsgegenstand führende Einsicht, daß auf ein Kellergeschoß wie in E15 verzichtet werden kann und daß sich ein bergmännisches Vorgehen unter Verwendung der Versatzbauweise zur Herstellung einer Deponieabdichtung eignet, lag daher außerhalb naheliegender, von E16 angeregter, fachmännischer Überlegungen.

- 5.2.3 Die Entgegenhaltungen E17, E18 und E20 befassen sich, wie gesagt (siehe oben unter 3.1), mit bergmännischen Verfahren, die von sich aus keinen hinreichenden Zusammenhang zum Problem der Deponie-Abdichtung

herstellen und deren näheres Studium auch aus der Sicht von E15 aus jedenfalls keine naheliegenden Anregungen zum beanspruchten Merkmalskomplex vermittelt.

- 5.2.4 Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht demnach auf einer erfinderischen Tätigkeit; er ist patentfähig. Gegen die von Anspruch 1 abhängigen Ansprüche 2 bis 14 ist nichts einzuwenden.
6. Da diese Entscheidung im wesentlichen die angefochtene Entscheidung der ersten Instanz bestätigt, und da die Beschwerdeführerin ausreichend Gelegenheit gehabt hat, sich zu allen materiellrechtlichen Fragen zu äußern, hielt es die Kammer im vorliegenden Fall nicht für nötig, eine vorläufige Meinung in der Form eines Bescheids gemäß Artikel 110 (2) EPÜ den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen.

### **Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson